



A m t s b l a t t

09	Ausgegeben zu Olsberg am 23. Dezember 2010	Jahrgang 2010
----	--	---------------

Lfd. Inhaltsverzeichnis
Nr.

- 1 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2011
- 2 Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes
- 3 Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 14.02.2008
- 4 Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 14.02.2008
- 5 Bekanntmachung der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) vom 16.12.2010

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.



Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2011

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2011 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Zeit vom

**23.12.2010 bis einschließlich 09.02.2011
im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige bis einschließlich 27.01.2011 Einwendungen erheben. Die Einwendungen können bei der

Stadt Olsberg, Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,

schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Olsberg, den 08. Dezember 2010

Der Bürgermeister

Fischer



Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über eine Ersatzbestimmung

Herr Udo Steinkemper, Olsberg, Stadtteil Bigge, hat durch Verzicht mit Ablauf des 26. November 2010 sein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Olsberg niedergelegt.

Als Nachfolgerin von Herrn Steinkemper stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz – (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454/ ber. S 509 und 1999 S. 70 / SGV. NRW. 1112), in der z.Zt. gültigen Fassung

**Frau
Elke Funke
Stadtteil Bigge
Mittelstraße 16
59939 Olsberg**

fest. Frau Funke ist in der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Kommunalwahl am 30. August 2009 ausdrücklich als Ersatzbewerberin für Herrn Udo Steinkemper benannt worden.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KwahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude der Stadt Olsberg in Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 119, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Olsberg, den 06. Dezember 2010

Der Bürgermeister der Stadt Olsberg
als Wahlleiter für die Kommunalwahl am 30.08.2009

(Fischer)

2. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 14.02.2008

Aufgrund von

§ 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV – NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie unter Berücksichtigung des Vertrages der Stadt Olsberg mit der Katholischen Kirchengemeinde Bigge vom 24.01.2007 und der Vereinbarung mit Herrn Clemens Freiherr von Wendt vom 30.11.2006

hat der Rat der Stadt Olsberg am 16.12.2010 folgende 2. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung für den Friedhof Kernstadt beschlossen:

§ 1

§ 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 2

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Über die Einebnung von Reihengräbern bzw. Reihenfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet der zuständige Fachausschuss der Stadt Olsberg. Eine beabsichtigte Einebnung wird 6 Monate vor Abräumung durch Aushang auf dem Friedhof und durch Hinweise in der Presse bekannt gegeben.

§ 3

§ 17

Abs. 10 erhält folgende Fassung:

- (10) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden, längstens für einen Zeitraum von 30 Jahren. Eine zweite und weitere Belegung der Grabstellen eines Wahlgrabes nach Ablauf der Ruhezeit ist nur zulässig, wenn die Genehmigung für die Verlängerung erteilt worden ist. Eine Verlängerung ist nur geschlossen für sämtliche Grabstellen eines Wahlgrabes möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 2 Abs. 6 beabsichtigt ist.

Abs. 12. erhält folgende Fassung:

- (12) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Abs. 13 entfällt

§ 4

§ 19 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des Abs. 9 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung verweigern.

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern/Urnenreihengräbern oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dieses nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 5

§ 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden.
Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

§ 6

Diese 2. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 16.12.2010 beschlossene 2. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 14.02.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 16.12.2010

(Fischer)

**2. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur
Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt
vom 14.02.2008**

Aufgrund von

- a) § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), in der zurzeit gültigen Fassung,
- b) § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung,
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung,
- d) in Verbindung mit § 23 der Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 14.02.2008 in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Abgabe von Grabflächen und für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

a. Kindergrab bis 5 Jahren	212,00 €
b. Reihengrab ab 5 Jahren	762,00 €
c. Wahlgrab, 1 Stelle	1.058,00 €
d. Wahlgrab, 2 Stellen	2.117,00 €
e. Wahlgrab, 3 Stellen	3.175,00 €
f. Wahlgrab mit mehr als 3 Stellen, je Stelle	1.058,00 €
g. Urnenreihengrab	353,00 €
h. Urnendoppelwahlgrab	706,00 €
i. Urnengrab anonym in einem Gemeinschaftsgrabfeld	882,00 €
j. Wahlgräber, Verlängerung, 2 Stellen je Jahr	70,60 €
k. Wahlgräber, Verlängerung, 3 Stellen je Jahr	105,80 €
l. Urnenwahlgräber, Verlängerung, je Jahr	23,50 €
m. Benutzung der Kapelle und Leichenhalle bis 48 Stunden	157,00 €
n. Benutzung der Kapelle und Leichenhalle über 48 Stunden	314,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 16.12.2010 beschlossene 2. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 14.02.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 16.12.2010

(Fischer)

Satzung
über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 16.12.2010

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Das vom Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB betroffene Gebiet wird auf den Bereich von Grundstücken zwischen der Sachsenecke und der Bahnhofstraße begrenzt und umfasst folgende Grundstücke:
Gemarkung Olsberg, Flur 16, Flurstücke 283, 300 und 329.

§ 2
Vorkaufsrecht

Der Stadt Olsberg steht im Geltungsbereich des unter § 1 bezeichneten Gebietes das Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3
Anzeigepflicht

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Olsberg den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Olsberg in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 16.12.2010 beschlossene Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 16. Dezember 2010

(Fischer)